

**Protokoll der Mitgliederversammlung
des Vereins der Freunde und Förderer der
Grundschule Buschdorf e.V.**

Montag, 09.03.2026, Aula Grundschule Buschdorf, Von-den-Driesch-Str. 2, 53117 Bonn

Zeit: 20:00 Uhr

Teilnehmende: Siehe Anhang 1

Versammlungsleiter: Herr Bulitta

Protokollant: Herr Bulitta

Teilnehmer: Stefan Neumann, Tobias Lejczyk, Eric Naß, Anne Stone, Carsten Pöppel

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung des neuen Vorstands
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Stand von Aktivitäten und Projekten
5. Satzungsänderung (siehe nächste Seiten)
 1. Anpassung Kündigungsfrist
 2. Übergabe des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung
 3. Ermöglichung von Online Versammlungen
6. Verschiedenes / offene Runde

1. Begrüßung

- Begrüßung durch 1. Vorsitzenden
- Beschlussfähigkeit: gegeben
- Teilnehmende: siehe Anhang 1

2. Vorstellung des neuen Vorstands

- Niklas Bulitta und Eric Naß sind 1. und 2. Vorsitzender des Fördervereins

3. Wahl des Kassenprüfers

- Stefan Neumann und Tobias Schied wurden jeweils einstimmig zum Kassenprüfer für das GJ 2025/26 gewählt. Beide haben die Wahl angenommen

4. Stand von Aktivitäten und Projekten

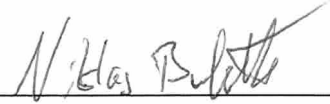
- Innenhof Schulgebäude
 - Der Innenhof wird umgestaltet um ihn nutzbarer zu machen.
 - Der Förderverein hat Hochbeete angeschafft. Diese sollen in Patenschaften zu Lehrzwecken bepflanzt und gepflegt werden.
 - Die Finanzierung des Umbaus ist aktuell unter anderem durch Beteiligung des Fördervereins, Kinderwerk Baronsky und der Buschdorf Stiftung gesichert.
 - Mit den Umbaumaßnahmen soll in den Osterferien 2026 begonnen werden.
- Linien Fußballfeld auf dem Schulhof
 - Die Organisation wird der Förderverein übernehmen.
 - Die Durchführung wird in Abstimmung mit der Umbauplanung des Innenhofs erfolgen.
- Klassenbudgets
 - Die Klassenbudgets, die der Förderverein zur Verfügung stellt, werden von bisher 100,-€ auf 150,-€ pro Schuljahr erhöht.

5. Satzungsänderung

- Die Satzungsänderungen (siehe Anhang 2) wurden einstimmig beschlossen.

6. Verschiedenes

- Es wurden keine weiteren Themen eingebracht.



Bonn, 09.03.2026

Unterschrift 1. Vorsitzender

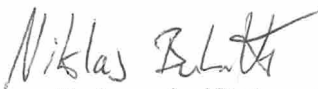
Satzungsänderung

Stand aktuelle Fassung vom: 27.11.2018 (abgerufen am 20.01.2026 20:50 Uhr über <https://kgs-buschdorf.de/?download=1294>)

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>§ 3 Mitgliedschaft [...] 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden; sie wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. [...]</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft [...] 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden; sie wird mit Ende des zum Zeitpunkt der Austrittserklärung gültigen Geschäftsjahres wirksam. [...]</p>
<p>§ 7 Die Mitgliederversammlung (kein entsprechender Absatz vorhanden)</p>	<p>§ 7 Die Mitgliederversammlung (Ergänzung) Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch bestimmen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort abgehalten wird (Online-Mitgliederversammlung). Die entsprechende Entscheidung sowie die zur Teilnahme genutzten technischen Mittel sind in der Einladung bekannt zu geben (vgl. § 9). Eine Online- oder hybride Mitgliederversammlung ist so durchzuführen, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, vollständig und in Echtzeit an Beratung und Abstimmung teilzunehmen. Der Vorstand gewährleistet, dass Mitglieder ohne Zugang zur benötigten Technik die Unterstützung erhalten, um an der Versammlung teilnehmen zu können.</p>
<p>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung (kein entsprechender Absatz vorhanden)</p>	<p>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung (Ergänzung) Sofern die Versammlung als Online- oder hybride Mitgliederversammlung gemäß § 7 stattfindet, sind in der Einladung zusätzlich die zu verwendenden technischen Mittel (z. B. Videokonferenzplattform) sowie ein Hinweis auf die Zugangsvoraussetzungen und ein Ansprechpartner für technische Rückfragen anzugeben.</p>

Aktuelle Fassung	Änderung
<p>§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Personen des Vorstandes anwesend sein.</p>	<p>§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei einer Online- oder hybriden Mitgliederversammlung gilt die elektronisch zugeschaltete Teilnahme der Mitglieder als Anwesenheit im Sinne dieser Satzung, sofern eine durchgehende audiovisuelle Verbindung sichergestellt ist. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Personen des Vorstandes anwesend oder elektronisch zugeschaltet sein. Abstimmungen können per Handzeichen, per Zuruf oder durch eine geeignete digitale Abstimmungsfunktion des eingesetzten Konferenzwerkzeugs durchgeführt werden. Die Identität der abstimmenden Mitglieder ist sicherzustellen.</p>
<p>§ 11 Protokollführung (kein entsprechender Absatz vorhanden)</p>	<p>§ 11 Protokollführung (Ergänzung) Bei Online- und hybriden Mitgliederversammlungen ist zusätzlich festzuhalten, dass und auf welche Weise die Versammlung in digitaler Form stattgefunden hat, welche technischen Mittel eingesetzt wurden und wie die Abstimmungen durchgeführt worden sind. Das Protokoll kann von den Vorstandsmitgliedern auch in digitaler Form (z. B. per E-Mail-Zustimmung) bestätigt werden.</p>
<p>§ 13 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Den Mitgliedern steht bei der Auflösung kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative „Buschpänz“ Schülerbetreuung der KGS Buschdorf e.V. (eingetragen unter der Nummer 20 VRN: 7384 beim Amtsgericht Bonn), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 13 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Den Mitgliedern steht bei der Auflösung kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende Organisation. Die zu bestimmende Organisation soll das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.</p>

Bonn, 09.03.2026
 Ort, Datum


 Unterschrift Vorstand
 Niklas Bulitta, 1. Vorsitzender